



Kolping

Kolpingwerk
Deutschland



ECCLESIA
VERSICHERUNGSDIENST



Informationen zum Versicherungsschutz im Kolpingwerk Deutschland

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	4
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	4
2.	Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia	5
II.	Sammelversicherungsverträge des Kolpingwerkes Deutschland	6
1.	Übersicht	6
2.	Gruppen-Haftpflichtversicherung	6
3.	Gruppen-Unfallversicherung	8
III.	Ergänzender Versicherungsschutz	10
1.	Übersicht	10
2.	Versicherung der Sachwerte	10
3.	Versicherung gegen Einnahmeausfälle	11
4.	Betriebshaftpflichtversicherung	12
5.	Juristische Versicherungssparten	13
6.	Rund um das Fahrzeug	14
7.	Freizeiten-/Reiseversicherungen	17
IV.	Schadenmeldungen	22
1.	Haftpflichtversicherung	22
2.	Unfallversicherung	22
3.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	22

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Sammelversicherungsverträge des Kolpingwerkes Deutschland werden durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH verwaltet. Mit den Sammelversicherungsverträgen wird insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit auf den in dieser Broschüre jeweils genannten Ebenen des Kolpingwerkes Deutschland abgesichert.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt außerdem Auskunft gegenüber den Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland in allen Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Ecclesia ist eine u. a. vom Caritasverband getragene Gesellschaft für das karitative Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und

vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen karitativen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- günstige Prämien
- optimaler Versicherungsschutz
- gute Schadenbegleitung

Das Kolpingwerk Deutschland konnte sich von der Zusammenarbeit mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH an vielen Stellen überzeugen und feststellen, dass diese Kooperation einen deutlichen Mehrwert beinhaltet.

Den Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Auskünfte einzuholen.

Köln, den 01.03.2020



Ulrich Vollmer
Bundessekretär
Kolpingwerk Deutschland

Detmold, den 01.03.2020



Gunnar Pepping
Geschäftsführer
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Diese von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH veröffentlichte Versicherungsbroschüre dient der unverbindlichen Information. Aus der Broschüre leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte und Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz sind ausschließlich die geschlossenen Versicherungsverträge inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

2. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia

Zentrale Detmold
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-0
Telefax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
Internet www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Anastasia Weber

Telefon +49 5231 603-8145
Telefax +49 5231 603-608145
E-Mail anastasia.weber@ecclesia.de

Jacqueline Thiel

Telefon +49 5231 603-6517
Telefax +49 5231 603-606517
E-Mail jacqueline.thiel@ecclesia.de

Kurzfristige Freizeitversicherungen

Anja Burre

Telefon +49 5231 603-167
Telefax +49 5321 603-397
E-Mail anja.burre@ecclesia.de

Antragsformulare im Internet:
<https://kolpingwerk.ecclesia.de>

Schadenangelegenheiten

Haftpflicht

Lisa Petz

Telefon +49 89 741154-515
Telefax +49 89 741154-95515
E-Mail lisa.petz@ecclesia.de

Unfall

Mesut Aslan

Telefon +49 5321 603-6979
Telefax +49 5231 603-606979
E-Mail mesut.aslan@ecclesia.de

Dienstreise-Fahrzeug

Telefon +49 5231 603-6336
Telefax +49 5231 603-606336
E-Mail briefkasten-kfz@ecclesia.de

IM SCHADENFALL 24H FÜR SIE ERREICHBAR UNTER +49 5231 603-0

Persönlich erreichen Sie uns während unserer Bürozeiten von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:30 Uhr und Freitag zwischen 8:00 und 15:30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns dort eine Nachricht hinterlassen oder sich mit unserer Notfall-Assistance verbinden lassen.

II. Sammelversicherungsverträge des Kolpingwerkes Deutschland

1. Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden vom Kolpingwerk Deutschland Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparte	Versicherungsnummer	Versicherer
Haftpflichtversicherung	29776589	Die Haftpflichtkasse VVaG
Unfallversicherung	29814448	Die Haftpflichtkasse VVaG
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge beziehungsweise deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.		

Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist das Kolpingwerk Deutschland.

2. Gruppen-Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: 29776589

Das Kolpingwerk Deutschland hat für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag mit dem Versicherer Die Haftpflichtkasse VVaG geschlossen, der durch den Mitgliedsbeitrag finanziert wird.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind die:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach,
- die Freihaltung berechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Versicherungsumfang

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko bei Aktivitäten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für Risiken

- aus Veranstaltungen aller Art, zum Beispiel Festen, geselligen Zusammenkünften, Bildungsabenden etc.;
- aus dem Besitz, dem Halten und dem Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die **nicht** unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen, Räumen etc. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bauherren-Haftpflichtrisiko).

Versicherungsgegenstand

Versicherungsschutz wird gewährt nach Maßgabe der zugrunde liegenden Bedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen für die gesetzliche Haftpflicht

- der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland,
- der Bezirks-, Kreis- und sonstigen Regionalverbände,
- der Diözesan-, Landesverbände und Regionen sowie
- des Kolpingwerkes Deutschland.

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und Auftrag der oben genannten Personalverbände

- a) der Referent/-innen, Kursleiter/-innen, Ausbilder/-innen, Lehrkräfte, Erzieher/-innen usw., die im Auftrag eines der Gremien zu einer Veranstaltung eingeladen werden;
- b) der Nicht-Mitglieder, sofern diese im Auftrag und Interesse des veranstaltenden Gremiums ehrenamtlich tätig werden;
- c) der Nicht-Mitglieder, sofern diese an den Veranstaltungen aktiv teilnehmen.

Versicherungssumme

6 Mio. Euro	pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 Euro	für Vermögensschäden

Von den 6 Mio. Euro stehen 3 Mio. Euro pro Versicherungsjahr unbegrenzt zur Verfügung. Weitere 3 Mio. Euro sind zweifach maximiert.

Deckungserweiterungen

Mitversicherung der Haftung als Reiseveranstalter (Personen- und Sachschäden). Nähere Informationen sind unter Punkt 7.3 zu entnehmen.

Im Rahmen und Umfang des Vertrags sind folgende Erweiterungen mit eigenen Entschädigungsgrenzen mitversichert:

- Be- und Entladeschäden
- Mietsachschäden an Räumen oder Gebäuden
- Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden
- Leitungsschäden
- Internet-Zusatzversicherung
- Abhandenkommen von Sachen
- Verlustrisiko fremder Schlüssel
- Schäden an mobilen gemieteten Sachen

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die gesetzliche Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und/oder angestellten Mitarbeitenden sowie von Besuchern der Veranstaltungen;
- vorsätzlich verursachte Schäden;
- Schäden durch Kraftfahrzeuge aller Art;
- eine vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht.

Umwelthaftpflichtversicherung

Versichert gilt bis zu einer Versicherungssumme von 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Gewässerschaden-Anlagenrisiko für
 - Anlagen, Lageranlagen, Kleingebinde, Ölabscheider bis 30.000 l/kg (für Stoffe der Wassergefährdungsklasse, kurz WGK 1 und 2);
 - Anlagen, Lageranlagen, Kleingebinde, Ölabscheider bis 1.500 l/kg (für Stoffe der WGK 3 und CKW-haltige Stoffe);
 - Lageranlagen für Heizöl, Mineralöl, Benzin oder Diesel bis 30.000 l/kg;
 - Heizöltanks zur Raumbeheizung der Betriebsräume.

Umweltschadenversicherung

Im Rahmen der Gruppen-Haftpflichtversicherung ist die Umweltschadenversicherung (Grundbaustein inklusive Zusatzbaustein 1) bis zu einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mitversichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 1.000 Euro je Schadenfall.

3. Gruppen-Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer: 29814448

Das Kolpingwerk Deutschland hat für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag mit dem Versicherer Die Haftpflichtkasse VVaG geschlossen, der durch den Mitgliedsbeitrag finanziert wird. Im Nachfolgenden erhalten Sie eine Übersicht zum Versicherungsschutz.

Unfallbegriff

Nicht alles, was als Unfall bezeichnet wird, ist ein Unfall im Sinne der privaten Unfallversicherung.

In diesem Sinne liegt nur ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein

- **plötzliches**
- **von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis**
- **unfreiwillig**
- **eine Gesundheitsschädigung erleidet.**

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle der versicherten Personen

- bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften (einschließlich der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten), soweit diese auf einem Beschluss der Leitung der genannten Gremien beruhen und den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechen;
- auf dem Weg zu und von der Veranstaltung (inklusive Flugrisiko);
- bei Ferienfahrten, Zeltlagern und sonstigen Reisen sowie bei Ferienmaßnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei organisiertem Leistungssport. Je Schadenfall gilt eine Kumulschaden-Höchstentschädigung von 200 Personen als vereinbart.

Versicherungsgegenstand

Unfallversicherungsschutz besteht auf Basis der zugrunde liegenden Bedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen bei Unfall

- eines Mitgliedes des Kolpingwerkes Deutschland,
- der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland und
- der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Deutschland.

Mitversicherte Personen

Unfallversicherungsschutz besteht für alle eingetragenen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland. Neu eintretende Mitglieder sind vom Zeitpunkt der Eintragung in die Kolpingsfamilien ohne Wartezeit in vollem Umfang versichert. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Mitversichert sind – ohne Beitragserhebung –

Referent/-innen, Kursleiter/-innen, Ausbilder/-innen, Lehrkräfte, Erzieher/-innen usw., die im Auftrag einer Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland zu einer Veranstaltung eingeladen werden.

Versicherung von Nicht-Mitgliedern

Personen, die nicht Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland sind, können auf Antrag (siehe III. 7.1, Seite 17) für die jeweilige Veranstaltung oder Aktivität der Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur „kombinierten Haftpflicht-/Unfallversicherung“.

Versicherungssummen

Invalidität mit 225 % Progression	30.000 Euro
Vollinvalidität	67.500 Euro
Unfalltod	10.000 Euro
Bergungskosten	bis zu 10.000 Euro
Zusatzheilkosten	bis zu 10.000 Euro
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 Euro

Gesetzliche Unfallversicherung/ Zuständige Berufsgenossenschaft

Für Personen, die ehrenamtlich oder unentgeltlich im Kolpingwerk Deutschland tätig sind, kann gegebenenfalls auch Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung bestehen. Zuständig ist die

**BGW Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg**

**Telefon +49 40 202 07-0
Telefax +49 40 202 07-1499**

Internet: www.bgw-online.de

Bei Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft.



III. Ergänzender Versicherungsschutz, der je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

1. Übersicht

Zu den folgenden Versicherungssparten kann nach Bedarf ergänzender Versicherungsschutz durch die Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland abgeschlossen werden:

- a) Versicherung der Sachwerte
- b) Versicherung gegen Einnahmeausfälle
- c) Haftpflichtversicherungsschutz*
- d) Juristische Versicherungssparten
- e) Rund um das Kraftfahrzeug
- f) Freizeiten-/Reiseversicherung

* Für Kolpingsfamilien besteht bereits Haftpflichtversicherungsschutz über den Sammelvertrag (siehe II. 2., Seite 6). Eine separate beziehungsweise zusätzliche Haftpflichtversicherung empfiehlt sich für alle Einrichtungen, die nicht oder nur teilweise Versicherungsschutz über den Sammelvertrag genießen.

2. Versicherung der Sachwerte

2.1 Gebäudeversicherung

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Gebäudewerte beziehungsweise Wiederherstellungswerte trägt der Eigentümer, sodass grundsätzlich eine gleitende Neuwertversicherung zu empfehlen ist.

Wegen der zuletzt gestiegenen Zahl witterungsbedingter Schäden kommt der Elementarschaden- beziehungsweise Allgefahrenversicherung aktuell eine besondere Bedeutung zu. Etwa ein Drittel aller Schadenereignisse sowie ein Drittel der volkswirtschaftlichen Schäden weltweit sind auf die Folgen von Hochwasser zurückzuführen.

Durch die Schadenerfahrungen der vergangenen Jahre zeichnen die Versicherer die Elementarschaden- bzw. Allgefahrenversicherung nur noch nach einer Risikoprüfung.

Sofern ein eigenes Gebäude vorhanden ist, empfiehlt die Ecclesia den Abschluss einer Ge-

bäudeversicherung im Rahmen einer Grunddeckung gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und als Ergänzung die Erweiterung um eine Elementar- beziehungsweise Allgefahrenversicherung.

2.2 Inventarversicherung

Neben den erwähnten Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm sollte das Inventar zusätzlich gegen Einbruchdiebstahlschäden versichert werden. Auch für das Inventar ist zu überlegen, ob eine Elementarschaden- beziehungsweise Allgefahrenversicherung den Versicherungsschutz ergänzen soll.

Die Inventarversicherung ist üblicherweise zum Neuwert abzuschließen, sodass der richtigen Wertermittlung und -fortschreibung große Bedeutung zukommt. Andernfalls kann es zur Unterversicherung kommen.

In Wohnheimen (zum Beispiel Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenheimen) ist darauf zu achten, dass das persönliche Hab und Gut der Bewohner/-innen stets mitversichert wird, was Einfluss auf die festzulegende Versicherungssumme hat.

Falls Inventar der Kolpingsfamilien bei den Mitgliedern der jeweiligen Kolpingsfamilie untergebracht ist, sollte geprüft werden, ob Versicherungsschutz über die Hausratversicherung besteht. Anderenfalls empfiehlt die Ecclesia den Abschluss einer separaten Inventarversicherung.

2.3 Glasbruchversicherung

Der Abschluss einer Glasbruchversicherung ist grundsätzlich eine Frage der Wirtschaftlichkeit und des Risikos. Man kann davon ausgehen, dass Glasschäden zum betrieblichen Risiko gehören und kein besonderes Versicherungsrisiko darstellen, zumal Serienschäden, wie sie zum Beispiel durch einen Sturm entstehen können, üblicherweise über die Gebäude Sturmversicherung abgedeckt sind.

2.4 Elektronikversicherung

Die Elektronikversicherung muss im Zusammenhang mit der modernen Kommunikations-, Übertragungs-/Überwachungselektronik und dem gesamten Bereich der Datenverarbeitung und sonstiger elektrotechnischer Anlagen gesehen werden.

Speziell für die Datenverarbeitung gibt es besondere Vertragsmodelle, die neben der Hardware auch die Software oder notwendige Mehrkosten infolge eines versicherten Sachschadens an der Hardware erfassen.

Infolge der zunehmenden IT-Abhängigkeit und der damit verbundenen Gefahren durch Internetkriminalität, insbesondere auch durch Hackerangriffe, empfiehlt die Ecclesia eine zusätzliche Absicherung im Rahmen einer Cyberversicherung.

2.5 Maschinenversicherung

Es können stationäre, betriebsfertig aufgestellte Produktionsmaschinen speziell versichert werden. Der Versicherungsumfang ist ähnlich wie in der Elektronikversicherung und bietet damit einen weitgehenden Schutz auch gegen Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit etc.

Für besonders empfindliche Bereiche besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Betriebsunterbrechungsversicherung für schadenbedingte Produktionsausfälle/Mehrkosten abzuschließen.

3. Versicherung gegen Einnahmearausfälle

3.1 Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege finanzieren sich weitestgehend durch Pflegesätze, Eltern- und Förderbeiträge sowie Einnahmen aus Warenverkauf/Produktion.

Wenn der Betrieb nicht oder nur teilweise oder unter erschwerten Bedingungen aufrechterhalten werden kann, fallen Pflegesätze und Fördermittel aus. So können keine Produktionserlöse erzielt werden oder Mehraufwendungen – zum Beispiel für das Anmieten von Provisorien, Hallen etc. – müssen finanziert werden.

Die Schließung von Küchen beispielsweise erfordert Fremdverpflegung, beim Ausfall der Wäscherei sind externe Dienstleister zu beauftragen. Dadurch entstehen Mehrkosten.

Arbeitgeber haben aufgrund von Betriebsunterbrechungen kein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie sind zur Lohnfortzahlung verpflichtet. In den allermeisten Fällen besteht zudem kein Interesse an Entlassungen, weil bei Wiederaufnahme des Betriebs anderes, wozu weniger qualifiziertes und neu einzuarbeitendes Personal eingestellt werden müsste.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt im Rahmen der vereinbarten Haftzeit weiterlaufende Kosten, Personalaufwendungen und/oder notwendige Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs.



3.2 Betriebsschließungsversicherung

Gerade in stationären Einrichtungen sind Salmonelleninfektionen ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Die verschärften gesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, welches das Bundesseuchengesetz abgelöst hat, sprechen für den Abschluss einer Betriebsschließungsversicherung.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass die zuständige Behörde den versicherten Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchen schließt oder

- die Desinfektion (Entseuchung) des versicherten Betriebes anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt;
- die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwendung oder Vernichtung von Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt;
- in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit untersagt wird;
- Ermittlungsmaßnahmen anordnet.

4. Betriebshaftpflichtversicherung

Ohne Zweifel ist für Kolpingeinrichtungen, die nicht oder nur teilweise über den Haftpflicht-Sammelvertrag des Kolpingwerkes

Deutschland versichert sind (siehe II. 2., Seite 6), der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung betriebsnotwendig. Sie übernimmt die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche einschließlich der Haftungsprüfung, die an die Organe, haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende herangetragen werden.

Der Haftpflichtversicherer leistet für die versicherten Personen/Organe

- die Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach;
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche;
- den Ersatz berechtigter Ansprüche bis zu den im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.

Im karitativen Bereich muss der Gestaltung der Haftpflichtversicherung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es müssen die betrieblichen Haftungsrisiken herausgearbeitet und der Versicherungsschutz dem jeweiligen Bedarf angepasst werden. Letztlich bestimmen nicht nur die Weite der Bedingungen und die Höhe der Versicherungssummen, sondern auch die zu den jeweiligen Deckungserweiterungen vereinbarten Selbstbehaltsregelungen maßgeblich die Höhe der Jahresprämie.

Alle Faktoren müssen in haftungsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Dazu bedarf es fachkundiger Beratung.



5. Juristische Versicherungssparten

5.1 Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH)

Die Sorge, für die Folgen von beruflichen Fehlentscheidungen oder Fehlleistungen persönlich in Anspruch genommen zu werden und gegebenenfalls mit dem Privatvermögen zu haften, wird immer mehr auch von Verantwortungsträgern im karitativen Bereich thematisiert.

Kolping-Einrichtungen leben vom besonderen Engagement ihrer Verantwortungsträger und Mitarbeitenden für den Dienst am Menschen. Die in den Einrichtungen und Unternehmen Tätigen sollten sich couragiert einsetzen können, ohne dass sie persönlich in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz besteht oftmals über eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung), bei der einzig die Entscheidungsträger/Organe abgesichert sind. Oftmals sind innerhalb der D&O-Versicherung erhebliche Deckungslücken ersichtlich, da nur ein sehr begrenzter Tätigkeitsbereich versichert ist.

Im Gegensatz hierzu besteht über eine Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH) weitreichender Versicherungsschutz, wobei hier auch der D&O-Baustein eingeschlossen ist.

Für die Träger der Einrichtungen und Unternehmen empfiehlt sich deshalb der Abschluss einer Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Im Rahmen des Versicherungsschutzes gleicht der Versicherer Vermögensschäden aus, die der Träger durch ein schuldhaftes Fehlverhalten eines Verantwortlichen oder Mitarbeitenden erleidet. Der Schadenverursacher muss dabei nicht auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

Zu empfehlen ist, die „wissentliche Pflichtverletzung“ für Belegschaft und Organmitglieder mitzuversichern, also Schäden, die durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen etc. verursacht worden sind.

Darüber hinaus können Vermögensschäden aufgrund von Pflichtverletzungen durch vorsätzliches Handeln über den zusätzlichen Baustein der EVH Premium abgesichert werden.



5.2 Betriebs-Rechtsschutzversicherung

Mit zivilrechtlichen Ansprüchen, die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind, gehen nicht selten strafrechtliche Ermittlungsverfahren einher.

Auf die Fürsorgepflicht des Trägers der Einrichtung bezogen, erscheint es daher sinnvoll, feststehende Kosten, die bei der Strafermittlung entstehen, durch eine Straf-Rechtsschutzversicherung zu erfassen. Insbesondere da, wo Verantwortungsträger wie Vorstände, Geschäftsführer/-innen, Verwaltungsdirektor/-innen, technische Leiter/-innen etc. gefordert sind, stellt eine Straf-Rechtsschutzversicherung eine für diesen Personenkreis passende Absicherung dar.

Eine Betriebs-Rechtsschutzversicherung bietet neben einer Grunddeckung für den Straf-Rechtsschutz auch Arbeits-Rechtsschutz, Sozialgerichts-Rechtsschutz und Schadenersatz-Rechtsschutz. Dieser Versicherungsschutz sollte alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden umfassen.

Weitere Rechtsschutzdeckungen sind möglich für Dienstfahrzeuge, Kraftfahrzeuge sowie für Haus- und Grundbesitzer.

6. Rund um das Fahrzeug

6.1 Dienstreise-Fahrzeugversicherungen für privateigene Fahrzeuge

Das Kolpingwerk Deutschland hat für alle dienstlich veranlassten Fahrten die Möglichkeit geschaffen, eine sehr günstige Kaskoversicherung abzuschließen. Dieser Versicherungsschutz kann von jeder Kolpingsfamilie und jeder überörtlichen Ebene oder einer Einrichtung des Kolpingwerkes abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz kann in zwei verschiedenen Varianten abgeschlossen werden. Bei dem Rahmenvertrag I bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG handelt es sich um einen Rahmenvertrag aus der Vergangenheit. Der Versicherungsschutz kann durch den aktuellen Rahmenvertrag II wesentlich umfangreicher gestaltet werden. Allen Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland, die derzeit den Rahmenvertrag I abgeschlossen haben, wird deshalb empfohlen, sich ein Neuordnungsangebot zum Rahmenvertrag II einzuholen.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Versicherungsumfang des aktuellen Rahmenvertrages II bei der Generali Versicherung AG. Außerdem erhalten Sie Informationen zum Versicherungsschutz für einrichtungseigene Fahrzeuge.



6.2 Dienstreise-Fahrzeugversicherung nach Rahmenvertrag II

Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen Pkw, die von Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen) im Auftrag und Interesse der Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland für Dienstfahrten genutzt werden. Ebenfalls mitversichert sind sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und Traktoren), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen. Besondere Risiken sind im Einzelfall anfragepflichtig (Oldtimer, Omnibusse, Spezialfahrzeuge usw.).

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Einrichtung/des Betriebs befinden oder von einer kommerziellen Verleihfirma geliehen worden sind. Versicherungsschutz besteht vom Beginn bis zum Ende der Dienstfahrt. Fahrten von der Wohnung des Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrt.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Der Dienstreise-Fahrzeugversicherung liegen die Allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB) zugrunde. Für die im Rahmenvertrag genannten Fahrzeuge besteht eine Voll-/Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro je Schadenfall. Der Versicherungsschutz umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs. Versichert sind auch Schäden (Beschädigung, Zerstörung, Verlust) an bestimmten, unter Verschluss verwahrten oder befestigten Fahrzeug- und Zubehörteilen.

Sofern ein Schadenfall eingetreten ist, können Sie von einem bundesweit tätigen Werkstattnetzbetreiber ohne zusätzliche Mehrkosten nachstehende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Sie setzen sich auf Wunsch unter der +49 5231 603-6336 mit der Ecclesia Schadenabteilung in Verbindung.

- Über einen bundesweit eigenständig und unabhängig tätigen Werkstattnetzbetreiber stellt die Ecclesia den Kontakt zu einem Dekra-zertifizierten „Fachbetrieb für Unfallinstandsetzung“ (Meisterwerkstatt) her.
- Nach vorheriger Terminabsprache wird Ihr Fahrzeug von der Fachwerkstatt kostenlos vor Ihrer Haustür abgeholt.
- Auf Wunsch erhalten Sie für die Dauer der Reparatur im Austausch für Ihr Fahrzeug einen gebührenfreien Mietwagen, kleinster Klasse mit maximal 500 Euro Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung, vor die Haustür gestellt.
- Im Anschluss an die Reparatur wird Ihr Fahrzeug innen und außen gereinigt übergeben.
- Auf die ausgeführten Reparaturarbeiten erhalten Sie bis zu sechs Jahre Garantie (mit Eintritt in die Herstellergarantie bei den reparierten Teilen, soweit diese berührt wird).



Rabattverlustversicherung

Wenn ein Mitarbeitender mit seinem privaten Kfz auf einer Dienstreise einen Haftpflichtschaden verursacht, wird der Schadenfreiheitsrabatt in seiner privaten Kfz-Haftpflichtversicherung zurückgestuft. Die Rabattverlustversicherung befriedigt die Ersatzansprüche des betroffenen Mitarbeitenden aufgrund der finanziellen Verluste, die sich aus der Rückstufung ergeben.

Insassenunfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Insassen, die sich zum Schadenzeitpunkt berechtigterweise im Fahrzeug aufhalten. Die vereinbarten Summen werden gleichmäßig auf die Insassen aufgeteilt. Die Versicherungssumme beträgt 52.000 Euro bei Invalidität (zzgl. 275 Prozent Progression) und 26.000 Euro im Todesfall.

6.3 Kraftfahrt-Versicherung für einrichtungseigene Fahrzeuge

Klassisch sollte die Kraftfahrtversicherung die Bereiche Haftpflicht, Voll- und Teilkasko umfassen.

Die Ecclesia bietet diverse Formen der unabhängigen Vertragsgestaltung an. Dazu zählen

- Stückpreistarif,
- SFR-Tarif,
- Kleinflottentarif/ Flottentarif,
- Tarif mit Prämienrückgewähr,
- Sondereinstufungen,
- Einbringung von Mitarbeiterrabatten
- etc.

Da es sich bei dem Thema Kraftfahrtversicherung und Flottentarife oftmals um schadenträchtige Bereiche handelt, die mit hohen Schadenquoten und dadurch bedingt mit hohen Beiträgen belastet sind, bietet die Ecclesia auch weitere Dienstleistungen im Rahmen der Schadenbearbeitung und Kostenminimierung an. dazu zählen die

- eigene Schadenbearbeitung mit Werkstattsteuerung und Rechnungsprüfung,
- Risikoberatung (Risikoanalyse, Handlungsempfehlung, Fahrertraining),
- Fuhrpark-Kostenanalyse
- etc.



7. Freizeiten-/Reiseversicherungen

Hierbei handelt es sich um Versicherungssparten, welche für Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen abgeschlossen werden können. Für jede Veranstaltung, Freizeit oder Reise muss ein separater Antrag gestellt werden.

7.1 Kombinierte Haftpflicht-/Unfallversicherung

Zu versichernde Personen

Die Versicherung kann insbesondere für Nicht-Mitglieder als Teilnehmende an Ferienfahrten, Zeltlagern, sonstigen Reisen etc. sowie an allen weiteren Veranstaltungen und Sammelaktionen abgeschlossen werden.

Versicherungssummen – Unfallversicherung

Invalidität	bis zu	30.000 Euro
Vollinvalidität		67.500 Euro
Unfalltod		10.000 Euro
Bergungskosten	bis zu	10.000 Euro
Zusatzheilkosten	bis zu	10.000 Euro
Kosmetische Operationen	bis zu	10.000 Euro

Umfang des Unfallversicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die die Versicherten während der Dauer der Reise oder Veranstaltung oder auch auf dem Hin- und Rückweg erleiden. Dabei beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung und endet bei der Rückkehr in diese unter der Vorausset-

zung, dass die gewöhnliche Dauer des Weges zu und von dem Veranstaltungsort nicht verlängert oder durch sachlich ungerechtfertigte Tätigkeiten unterbrochen wird.

Versicherungssummen – Haftpflichtversicherung

für Personen- und	
Sachschäden pauschal	7.5 Mio. Euro
für Vermögensschäden	100.000 Euro

Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Person (eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung ist vorleistungspflichtig). Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro je Schadenereignis. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – sind bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

Aktuelle Anträge sowie die zugrunde liegenden Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte den Hinweisblättern. Die Ecclesia hat die Hinweisblätter auf einer extra für das Kolpingwerk eingerichteten Internetseite zum Download bereit gestellt.

Hinweisblätter für Mitglieder:

www.kolping.de/mitgliedschaft/angebote-fuer-mitglieder

7.2 Kurzfristige Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf kurzfristige Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden mit eigenen oder geliehenen Kraftfahrzeugen **mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.**

Versicherungsumfang

- Fahrzeugvoll- und -teilkaskoversicherung mit jeweils 150 Euro Selbstbehalt.
- Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Rückstufungsversicherung (Ausgleich maximal zwei Jahre). Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um keine gesetzliche Kraftfahrthaftpflichtversicherung handelt. Dieser Versicherungsschutz sorgt lediglich für einen finanziellen Ausgleich, sofern die Kraftfahrthaftpflichtversicherung des Halters in Anspruch genommen werden muss.
- Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem 21.000 Euro bei Tod und bis zu 42.000 Euro bei Invalidität.
- Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung – mitversichert ist das Fahrzeug-Rechtsschutzrisiko mit einer Leistung von 1 Mio. Euro (100.000 Euro für Strafkautions) für jede Einsatzfahrt.

Autoschutzbrief zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung – nur Pkws!

Zu den Leistungen des Autoschutzbriefs gehören unter anderem die:

- Pannen- und Unfallhilfe am Unfallort,
- ein Mietwagen bei Fahrzeugausfall und
- das Bergen des Fahrzeugs nach Panne/Unfall

Werden geliehene landwirtschaftliche Fahrzeuge für Altpapier-, Altkleider- und sonstige Sammelaktionen eingesetzt, empfiehlt die Ecclesia eine Zusatz-Haftpflichtversicherung sowie eine Fahrzeugvollversicherung inklusive Teilkasko mit jeweils 150 Euro Selbstbehalt.

7.3 Versicherungsschutz für Reiseveranstalter

Was ist ein Reiseveranstalter?

Nach dem Gesetz ist ein Reiseveranstalter eine natürliche oder juristische Person, die zwei oder mehrere Hauptreiseleistungen zu einem Pauschalpreis anbietet und die Reise im eigenen Namen zu erbringen verspricht. Zu den vier unterschiedlichen Reiseleistungen zählen

- a) Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln, dazu gehören auch kleinere Beförderungsleistungen, zum Beispiel der Transfer zwischen Hotel und Flughafen oder die Personenbeförderung im Rahmen einer Führung;
- b) Beherbergung unabhängig von der Unterkunftart (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz etc.);
- c) Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie von Krafträdern;
- d) jede weitere touristische Leistung, die kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist. Hierzu zählen zum Beispiel Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten oder Wellnessbehandlungen.

Der Reiseveranstalter trägt die Verantwortung – und damit auch die Risiken.

Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden

Wenn ein Reiseteilnehmer den Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter dieser Reise aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, besteht im Rahmen und Umfang der Gruppen-Haftpflichtversicherung (Versicherungsschein-Nr. 29776589) bei dem Versicherer Die Haftpflichtkasse VVaG Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden.

Falls die Kolping-Einrichtung nicht über den Sammelvertrag versichert ist, sollte zunächst

der Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung geprüft werden und bei Bedarf eine zusätzliche Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter gegen Vermögensschäden

Wenn ein Reiseteilnehmer den Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter dieser Reise für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, gewährt die Versicherung auf Antrag Versicherungsschutz.

Mit einem geringen Beitrag pro Person ist der Versicherungsschutz gewährleistet. Wichtig ist, dass der Versicherungsbeitrag immer vor Reisebeginn bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH eingezahlt wurde. Nur dann tritt dieser Versicherungsschutz in Kraft. Schadenfälle sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstaufschlag oder wegen Mehraufwendungen der Reisenden. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit der Reiseleitung, die vom Versicherungsnehmer beauftragt wurde, sowie von Betriebsangehörigen, die beim Versicherungsnehmer angestellt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf die

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen;
- Leistungsbeschreibungen in Katalogen und Prospekten;
- Organisation, Reservierung und Bereitstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag;
- Beschaffung von Visa und sonstigen Reisepapieren.

Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall der eigenen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, der vom Kunden gezahlte Reisepreis für nicht erbrachte Leistungen und die notwendigen Rückreisekosten erstattet werden.

Reiseveranstalter sind demnach verpflichtet, den Versicherungsschutz vorzuhalten und dem Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine Pflichtversicherung handelt, die für alle Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes gilt.

Ausnahme: Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651a BGB lediglich

- a) Reisen, die nur gelegentlich, nur einem begrenzten Personenkreis und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (zum Beispiel organisierte Vereinsfahrten für Mitglieder);
- b) Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und deren Preis pro Person 500 Euro nicht übersteigt;
- c) Reisen, bei denen es sich **nicht** um eine **Pauschalreise** handelt.

Anmerkung: Nicht um eine Pauschalreise handelt es sich, wenn eine dieser drei Leistungen mit einer beziehungsweise mehreren touristischen Leistungen kombiniert wird und die touristische Leistung keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 Prozent des Reisepreises) ausmacht, kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellt oder als solches beworben wurde.

Achtung: Wenn Sie Begriffe wie „Kombipaket“, „Pauschale“ oder „Arrangement“ gegenüber dem Kunden verwenden, wird das Angebot immer automatisch zur Pauschalreise.

7.4 Gruppen-Reiserücktrittskostenversicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrags voraus. Sofern ein Reiseteilnehmer durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung (Informationspflichten gemäß § 651d Abs. 1 BGB) in ihren Prospekten hinweisen.

Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist

- Unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfungsverträglichkeit.
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (zum Beispiel Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

Risikopersonen sind

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person. Hierzu zählen: Ehepartner/-in oder Lebensgefährte/-in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

Der Versicherer leistet zum Beispiel

- **bei Nichtantritt der Reise:** Wenn Sie Ihre Reise nicht antreten beziehungsweise das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstattet der Versicherer Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (zum Beispiel Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.
- **bei verspätetem Antritt der Reise.** Wenn Sie selbst oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind oder sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspätet und Sie dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel versäumen, erstattet der Versicherer Ihnen in beiden Fällen
 - a) die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise – versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise –
 - b) und den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort.Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen
- **bei vorzeitigem Abbruch der Reise:** Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstattet der Versicherer Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- **Umbuchung der Reise:** Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstattet der Versicherer Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

7.5 Gruppen-Reisekrankenversicherung für Auslandsreisen

Der Versicherer erstattet, nach Vorleistung der eigenen Krankenversicherung, die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene, von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte Heilbehandlung ohne Summenbegrenzung.

Hierzu gehören Aufwendungen für

- **Ambulante Behandlungen:** Dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel bis 150 Euro je Versicherungsfall, Röntgenleistungen, sowie medizinisch notwendige Transporte zum nächsterreichbaren Arzt.
- **Stationäre Behandlungen:** Dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses. Außerdem die Kosten für medizinisch notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.
- **Zahnbehandlungen:** Dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.
- **Rückführungskosten:** Die Mehraufwendungen eines medizinisch sinnvollen Rücktransportes aus dem Ausland werden erstattet, wenn am Aufenthaltsort beziehungsweise in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehraufwendungen für eine Begleitperson erstattet, wenn eine Begleitung medizinisch notwendig ist.
- **Überführungskosten:** Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden bei Überführung der/des Verstorbenen an ihren/seinen Wohnsitz im Inland die Aufwendungen des Transportes beziehungsweise die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.

Notfall-Service im Ausland

Der Versicherer erbringt Serviceleistungen beziehungsweise leistet Entschädigung unter anderem in den nachstehend genannten Notfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen

- Bei Krankheit oder Unfall Organisation eines Krankenbesuches und Kostenübernahme für den Transport (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage dauert.
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 Euro.
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus bis 12.500 Euro.
- Organisation von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten.
- Mehrkosten des Betreuenden bei stationärem Aufenthalt und späterer Rückreise eines Teilnehmenden bis maximal 1.000 Euro.



IV. Schadenmeldungen

Die entsprechenden Schadenanzeigen zur Meldung der Schadenfälle erhalten Sie über das Ecclesia-Portal. Sie erreichen es über die Website des Kolpingwerkes Deutschland unter:

<https://kolpingwerk.ecclesia.de>

1. Haftpflichtversicherung

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist der Ecclesia unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige zu melden.

Wird ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie unverzüglich eine Schadenanzeige veranlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einlegen.

2. Unfallversicherung

Jeder Unfall ist der Ecclesia unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mit einer formellen Schadenanzeige zu melden.

3. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch oder per Telefax an die jeweiligen Ansprechpartner/-innen (siehe I. 2., Seite 5) erfolgen.

Die Meldung des Schadens durch Übersendung der formellen Schadenanzeige sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Rechnung beziehungsweise Kostenvorschlag und Fotos) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden **nicht erstattet**.





Bildnachweis: © fotofabrik - Fotolia.com, © VadimGuzhva - Fotolia.com, © red150770 - Fotolia.com, © sdecoret - Fotolia.com, © Gina Sanders - Fotolia.com, © FotoEdhar - Fotolia.com, © Sven Bühren - Fotolia.com, © spectrumblue - Fotolia.com, © iStock.com, © Westend61 - Fotolia.com

In Zusammenarbeit mit:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Telefon + 49 5231 603-0
Telefax + 49 5231 603-197

info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Stand: Dezember 2023

2475.01/12.23